Förderfonds Interkultur Ruhr

Förderrichtlinie

Der Förderfonds Interkultur Ruhr ist eine gemeinsame Initiative des Regionalverbands Ruhr (RVR) und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW). Unterstützt werden kulturelle Projekte, Initiativen und Kooperationen in verschiedenen Sparten, die einen nachhaltigen Beitrag zum interkulturellen Leben in der Metropole Ruhr leisten.

Menschen mit Flucht- und Migrationsgeschichte sind explizit zur Antragstellung eingeladen.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel der Zuwendungen ist, ein Klima interkultureller Offenheit im Ruhrgebiet zu fördern und konkrete Beiträge dazu zu unterstützen und sichtbar zu machen.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) gewährt entsprechend der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung NRW (iF LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für kulturelle bzw. künstlerischen Projekte.
Ein Anspruch der Antragsteller:in auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

Gefördert werden kulturelle bzw. künstlerische Projekte, unter Beteiligung verschiedener Akteur:innen, die:

- Teilhabe und Kooperation auf Augenhöhe ermöglichen,
- sich für die Zusammenarbeit von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen einsetzen,
- eine Gesellschaft der Vielfalt und das solidarische Miteinander stärken,

die interkulturelle Öffnung von Institutionen, die Selbstorganisation oder die Weiterentwicklung von Arbeitsmodellen im interkulturellen Feld im Blickfeld haben.

Das geförderte Vorhaben oder das Ergebnis des Vorhabens muss durch Publizierung (z.B. eines Buches), Präsentation (z.B. eines Konzepts), Aufführung (z.B. eine Theateraufführung oder eine Vorführung eines selbst gedrehten Filmes), Ausstellung (z.B. eine Fotoausstellung), Angebote (z.B. eines Workshops) oder Ähnliches öffentlich sichtbar gemacht werden. Dies kann sowohl analog wie auch digital geschehen.

3. Zuwendungsempfänger:in

Die Projektförderung richtet sich an alle Sparten und Bereiche des Kulturschaffens sowie die Bereiche der kulturellen Bildung und der Soziokultur. Antragsberechtigt sind kommunale und freie Kulturinstitutionen, -träger:innen und -initiativen sowie Künstler:innen, vor allem mit Migrationsgeschichte, die einen Beitrag zum interkulturellen Leben im Ruhrgebiet leisten.
Projektinitiator:innen wird angeraten, geeignete Kooperationspartner:innen zu finden, um auf benötigte Strukturen, Ressourcen und Erfahrungen zurückgreifen zu können.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn nachfolgende Anforderungen erfüllt sind:

- Das gesamte Vorhaben muss im Ruhrgebiet, d.h. im Verbandsgebiet des RVR (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr, Essen, Herne, Bochum, Gelsenkirchen, Dortmund, Hagen, Hamm, Kreis Wesel, Kreis Recklinghausen, Kreis Unna, Ennepe-Ruhr Kreis), durchgeführt werden.
- Das Vorhaben ist bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abzuschließen. Das genaue Datum wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids begonnen werden, es sei denn es wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn (VZM) bewilligt.

  Ein VZM kann direkt bei Antragstellung im Antragsformular oder zum späteren Zeitpunkt schriftlich beantragt werden. Der frühestmögliche Zeitpunkt ist der 01.01.2027. Wird der Antrag nach dem 01.01.2027 gestellt, ist der Tag der Antragstellung der frühestmögliche Zeitpunkt für einen VZM. Auf Grundlage des VZM darf der:die Antragsteller:in auf eigenes Risiko mit dem Projekt gemäß der Bewilligung des VZM beginnen. Ansonsten gilt das Datum der Bewilligung als Maßnahmenbeginn.
- Es darf nur ein Antrag gestellt werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die maximale Fördersumme durch den RVR beträgt 10.000,- EUR (zehntausend).
Die Mindestfördersumme durch den RVR beträgt 2.000,- EUR (zweitausend).
Die Gesamtkosten des zu fördernden Projektes (ohne nicht-monetärer Eigenanteil) dürfen 25.000,- EUR nicht überschreiten.

Die Zuwendung wird in Form der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrags- oder Anteilfinanzierung gewährt.
Sie wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, wenn die Zuwendung des Förderfonds Interkultur Ruhr nicht mehr als 80 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben ausmacht.

Bei Antragsstellung ist durch den Zuwendungsempfangenden ein Eigenanteil darzulegen:

- Für freie Kulturinstitutionen, Kulturträger:innen und Künstler:innen gilt ein Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Als Eigenanteil gilt auch bürgerschaftliches Engagement. Jede geleistete Arbeitsstunde kann pauschal in Höhe von 20 Euro angesetzt werden.
- Kommunen bzw. kommunale Institutionen und Kulturträger:innen haben gemäß § 44 LHO einen Eigenanteil von mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darzulegen.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projektes erforderlich sind und dem Projekt konkret zugerechnet werden können.

Bei der Honorierung aller Projektbeteiligten müssen die Honoraruntergrenzen für den Kulturbereich (inkl. der Honorarmatrix) eingehalten werden.
Siehe: mkw.nrw/themen/kultur/kunst-und-kulturfoerderung/honoraruntergrenzen

Kalkulatorische Kosten (zum Beispiel Abschreibungen) sind nicht zuwendungsfähig.

Ausgaben für Overhead (Gemeinausgaben) in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der grundsätzlich zuwendungsfähigen Ausgaben des Projektes werden ohne Vorlage weiterer Nachweise und Begründungen im Bewilligungsverfahren pauschal für Zuwendungsempfänger:innen anerkannt. Darüber hinaus können weitere Ausgaben für den Overhead (Gemeinausgaben) anerkannt werden, wenn sie nachvollziehbar nachgewiesen und begründet werden.
Antragstellende, die durch das Land NRW institutionell beziehungsweise durch einen Betriebskostenzuschuss gefördert werden, können Overheadkosten nicht pauschal geltend machen.

Fest angestelltes Personal kann als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern dieses nicht bereits anderweitig finanziert wird. Hierbei ist im Rahmen der Antragstellung zu bestätigen, dass dieses Personal nicht anderweitig bereits finanziert wird und der Einsatz ganz oder teilweise zur Erreichung des Förderzwecks erfolgt. Die Angemessenheit der in diesen Fällen beantragten Beträge ist durch entsprechende Nachweise zu belegen (zum Beispiel durch zugrunde gelegte Monatsvergütungen).

Im Rahmen von Projekten, die in einem kommerziellen, gewinnorientierten Umfeld (z.B. einer Tanzschule) stattfinden, dürfen keine regelmäßig dort arbeitenden Personen (z.B. Geschäftsführer, Tanzlehrer:innen) finanziert werden.

Gemeinde und Gemeindeverbände können keine Ausgaben für den Overhead und für festangestellte Personen nach den hier genannten Regeln geltend machen.

Ausgeschlossen ist die Förderung für Investitionsgegenstände, insbesondere technische Geräte, ab einem Anschaffungsbetrag von 200,- Euro (netto). Nach vorheriger Absprache mit dem RVR kann eine solche Anschaffung von Investitionsgegenständen ab 200,- EUR (netto) förderfähig sein, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass die Mietkosten solcher Gegenstände den Kaufpreis übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfangenden teilen dem RVR rechtzeitig sämtliche Termine zu Veranstaltungen mit und lassen ihm Veröffentlichungen und Publikationen zukommen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen. Fotos sowie weiteres Pressematerial sind unter Angabe des:der Fotograf:in bzw. Verfasser:in zur Verfügung zu stellen.
Bei allen Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, ist auf die Förderung durch den Förderfonds Interkultur Ruhr / RVR und das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen. Die drei Logos, welche stets verwendet werden sollen, können unter folgendem Link heruntergeladen werden. Sie sind ebenfalls auf der Interkultur Ruhr Website zu finden.

Zudem muss zusätzlich zum Logo des Ministeriums folgender Satz hinzugefügt werden: „Gefördert vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen“.

7. Verfahren

a) Antragsverfahren

Förderanträge können ausschließlich online über die Webseite von Interkultur Ruhr eingereicht werden. Der auf der Webseite von Interkultur Ruhr bekanntgegebene Termin zur Abgabe der Anträge ist eine Ausschlussfrist, später eingehende Anträge können demnach nicht mehr berücksichtigt werden.

Förderanträge bestehen aus folgenden Unterlagen:

- dem vollständig ausgefüllten Antragsformular
- dem vollständig ausgefüllten Kosten- und Finanzierungsplan
- der unterschriebenen Förderrichtlinie.
- Registerauszug (z.B. aus dem Vereinsregister);
  entfällt falls nicht vorhanden (Privatpersonen).

Alle hierzu benötigten Formulare und Informationen finden Sie unter der Projektwebsite.
Das Team von Interkultur Ruhr bietet allen Projektinitiator:innen Beratungsgespräche und Qualifizierungsangebote zu inhaltlichen und administrativen Fragen an.

b) Bewilligungsverfahren

Zur Unterstützung der Entscheidungsträger:innen wird eine Jury eingesetzt, die aus kulturell arbeitenden und künstlerischem Akteur:innen besteht.

Die Jury prüft die eingereichten Förderanträge fachlich und inhaltlich und empfiehlt Projekte zur Förderung an den Regionalverband Ruhr nach den folgenden Kriterien:

1. Teilhabe und Kooperation auf Augenhöhe
2. Gesellschaftliche Relevanz
3. Bezug zum Ruhrgebiet
4. Inhaltliche/künstlerische Qualität
5. Durchführbarkeit

c) Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in zwei gleich hohen Raten. Die erste Rate erfolgt sechs Wochen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, die zweite Rate zur Hälfte des Bewilligungszeitraumes. Ein förmlicher Mittelabruf ist nicht erforderlich. Alle Ausgaben müssen bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes getätigt sein.
Sollten im Rahmen des Projektes abweichende Auszahlungsnotwendigkeiten bestehen, sind diese individuell zu beantragen.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist von den Zuwendungsempfangenden binnen drei Monaten nach Durchführungsende des geförderten Vorhabens unaufgefordert einzureichen. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben sind durch Unterschrift der Zuwendungsempfangenden zu bestätigen.

Für den Verwendungsnachweis ist ein entsprechendes Formular zu nutzen, das Sie unter folgendem Link oder der Projektwebsite finden.

Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Verwendungsnachweisvordruck inkl. Sachbericht, in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist (z.B. Projektdurchführung, Erreichung der Projektziele, Erfolge/Misserfolge, Resonanz des Publikums, der Medien, der Öffentlichkeit, Besucher:innenzahlen, nachhaltige Wirkung).
- Kosten- und Finanzierungsplan der die tatsächlichen (rechte Spalte) und bewilligten (linke Spalte) Ausgaben/Einnahmen gegenüberstellt.

- Ausgefüllte Belegliste über alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge mit dem Datum der Auszahlung
- Veröffentlichungen und Publikationen (z.B. Programmheft, Flyer, Plakate, Pressemitteilungen, Screenshots) als Belegexemplare über die ordnungsgemäße Verwendung der Logos.
- Originalbelege oder Belegkopien sind dem RVR nur auf Nachfrage vorzulegen.

Um die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel festzustellen, sind Zuwendungsempfangende verpflichtet, auf Anforderung des RVR weitere Unterlagen – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis bereits vorzulegen sind – zur Verfügung zu stellen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab der Veröffentlichung in Kraft und ist gültig bis zum 31. Dezember 2027.

Kontakt:
Regionalverband Ruhr
Referat 4
Uwe Hitschler
E-Mail: Hitschler@rvr.ruhr
Telefon: +49 (0) 201 2069-568